

THOMAS HIMMER

Das europäische
Konzerninsolvenzrecht
nach der reformierten
EuInsVO

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

422

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Thomas Himmer

Das europäische
Konzerninsolvenzrecht
nach der reformierten EuInsVO

Mohr Siebeck

Thomas Himmer, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth; 2014 Erstes juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Universität Bayreuth; 2018 Promotion; seit 2018 Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Stuttgart.

ISBN 978-3-16-157587-7 / eISBN 978-3-16-157588-4

DOI 10.1628/978-3-16-157588-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Oktober 2018 als Dissertation angenommen. Die Ausarbeitung entstand größtenteils während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht an der Universität Bayreuth. Die Auswertung der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur befindet sich auf dem Stand von November 2018.

An erster Stelle gilt mein besonderer Dank meiner Doktormutter Prof. Dr. *Jessica Schmidt*, LL.M. (Nottingham), unter deren Betreuung ich die Freiheit genoss, meine Arbeit nach eigenen Konzepten und Vorstellungen zu entwickeln und umzusetzen, sowie Prof. Dr. *André Meyer*, LL.M. Taxation, der die Aufgabe des Zweitgutachters übernommen hat.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als Herausgeber der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Außerdem danke ich *Elke Fröba-Jakob* sowohl für ihre beständige Unterstützung in allen administrativen Belangen als auch für Bereicherungen kulinarischer Art.

Die Wissenschaft per se ist das eine, das Leben darin das andere. Wesentlich bestimmt wurde es in meinem Fall durch Menschen, aufgrund derer jene Zeit in ewiger Erinnerung bleiben wird.

Eine besondere Erwähnung gebühren dem Mann der Harmonien Dr. *Sebastian Köhler*, Freund Dr. *Raphael Pompl*, dem Genießer Dr. *Joachim Rung*, dem Architekten des Spiels Dr. *Felix Ruppert* sowie dem schlagfertigen (bald ebenfalls Dr.) *Bernd Galneder*.

Zu einem außerordentlichen Dank bin ich Dr. *Michael F. Müller*, LL.M. (Austin) verpflichtet. Der unbedingten Einsatz- und Aufopferungsbereitschaft hinsichtlich dieser Arbeit und darüber hinaus kann nicht genug Wertschätzung entgegengebracht werden.

Ein tiefer Dank gilt Dr. *Frederik Wilhelm von Essen*. Nicht nur die visuellen Streifzüge durch die Welt unter subtropischen Bedingungen, sondern auch sein unermüdlicher Zuspruch für das Leid der Geplagten werden nie vergessen sein.

Aus meiner post-universitären Wissenschaftszeit möchte ich vor allem *Holger Nemetz* danken, der die Umgewöhnung von der fränkischen Idylle in die schwäbische Metropole intellektuell wie menschlich begleitete und erleichterte.

Zuletzt möchte ich die Wichtigkeit des uneingeschränkten Rückhalts meiner Familie – *Andrea, Klaus* und *Sabine* – hervorheben und ihnen hierfür bedingungslosen Dank aussprechen. Dies gilt insbesondere meinen Eltern, ohne sie wäre ich nicht hier und die Seiten wären leer. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen.

Stuttgart, Mai 2019

Thomas Himmer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Grundlagen	3
§ 1 Das Phänomen des Konzerns	3
§ 2 Das Phänomen der europäischen Konzerninsolvenz	19
§ 3 Das europäische Konzerninsolvenzrecht	36
Kapitel 2: Das europäische Konzerninsolvenzrecht vor der Reform	40
§ 4 Europäisches Recht – EuInsVO a. F.	40
§ 5 Internationale Ansätze	60
§ 6 Nationale Rechtsordnungen	65
§ 7 Zusammenfassung	77
Kapitel 3: Das Konzerninsolvenzrecht der EuInsVO <i>de lege lata</i>	78
§ 8 Grundlagen der Reform und zu berücksichtigende Materialien	78

§ 9 Die Zwecke des Konzerninsolvenzrechts	82
§ 10 Verfahrenskonzentration	107
§ 11 Verfahrenskooperation und -koordination	181
Kapitel 4: Résumé: Plädoyer für einen flexiblen Ansatz innerhalb eines europäischen Konzerninsolvenzrechtssystems	444
Thesen	450
Fundstellenverzeichnis	455
Literaturverzeichnis	459
Sachregister	481

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Grundlagen	3
§ 1 <i>Das Phänomen des Konzerns</i>	3
A. Die Konturierung des Konzernbegriffs	4
I. Der Konzern in der Betriebswirtschaftslehre	5
1. Die wirtschaftliche Entscheidungs- und Handlungseinheit	5
2. Die Verbindung über eine einheitliche unternehmerische Führung	5
II. Der Konzern im Recht	7
III. Ursachen einer Konzernierung	13
IV. Konzernstrukturen	14
B. Konklusion für den Konzernbegriff dieser Arbeit	17
§ 2 <i>Das Phänomen der europäischen Konzerninsolvenz</i>	19
A. Bestandsaufnahme	19
B. Ursachenforschung	26
I. Der rechtsträgerbezogene Ansatz in der Konzerninsolvenz	26
II. Die betriebswirtschaftlichen Ursachen einer Konzerninsolvenz ..	28
1. Leistungswirtschaftliche Verflechtungen	28
2. Finanzwirtschaftliche Verflechtungen	29
a) Cash-Management-Systeme	30
b) Wechselseitige Besicherungen	35
§ 3 <i>Das europäische Konzerninsolvenzrecht</i>	36

Kapitel 2: Das europäische Konzerninsolvenzrecht vor der Reform	40
§ 4 <i>Europäisches Recht – EuInsVO a. F.</i>	40
A. Mangel an Vorschriften zu Konzernsachverhalten	40
B. Das COMI	43
I. COMI in der EuInsVO a. F.	43
1. Ort der strategischen Leitungsentscheidungen (<i>mind of management</i>)	45
2. Ort der effektiven Hauptverwaltung	48
3. Hauptort der werbenden Geschäftstätigkeit (<i>business activity</i>)	51
II. COMI nach der Rechtsprechung des EuGH	52
C. Kooperationserwägungen	55
I. Tochterunternehmen als Niederlassungen	55
II. Im Kontext von Sekundärinsolvenzverfahren	57
§ 5 <i>Internationale Ansätze</i>	60
A. UNCITRAL-Modellgesetz	61
B. Guidelines Applicable to Court-to-Court Communication in Cross-Border-Cases	62
C. CoCo-Guidelines der INSOL Europe	63
D. Cross-Border Insolvency Concordat	64
§ 6 <i>Nationale Rechtsordnungen</i>	65
A. Gesellschafts- und vertragsrechtlich begründete Kooperation	66
I. Im Regelinsolvenzverfahren	66
II. In der Eigenverwaltung	69
B. Verfahrensrechtlich begründete Kooperation	70
I. Einheitliche Verwalterbestellung durch das Gericht am COMI ...	71
II. Nationales Konzerninsolvenzrecht	72
III. Kooperation der Gerichte	73
IV. Kooperation der Verwalter	75
§ 7 <i>Zusammenfassung</i>	77

Kapitel 3: Das Konzerninsolvenzrecht der EuInsVO <i>de lege lata</i>	78
§ 8 Grundlagen der Reform und zu berücksichtigende Materialien	78
§ 9 Die Zwecke des Konzerninsolvenzrechts	82
A. Primärziel der Gewährleistung einer reibungslosen Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	84
B. Effizienz und Effektivität der Verfahren als Mittel und Ziel für einen funktionsfähigen Binnenmarkt	85
C. Konkrete insolvenzspezifische Ziele	88
I. Bestmögliche Gläubigerbefriedigung	88
II. Keine vollständige formale Gläubigergleichbehandlung, sondern bestmögliche Allokation der Haftungsmasse zwischen mehreren Rechtsträgern	90
III. Förderung des Sanierungsgedankens	93
1. Sicherung des Unternehmertums, der Arbeitnehmerschaft und der Gesamtwohlfahrt	93
2. Das Verhältnis des Sanierungsgedankens zum Zweck der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung	97
IV. Marktbereinigende Kraft des Insolvenzverfahrens	98
V. Verhinderung von Forum Shopping in Form einer betrügerischen oder rechtsmissbräuchlichen Gerichtsstandsverlagerung	99
1. Das ambivalente Verständnis von Forum Shopping	99
2. Verhinderung von Forum Shopping als Zweckkumulation... ..	102
D. Beschränkung durch Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip	105
E. Fazit	106
§ 10 Verfahrenskonzentration	107
A. Nutz- und Kosteneffekte einer Konzentration	107
B. Reine Verfahrenskonzentration am gemeinsamen COMI	109
I. Ausgestaltung in der EuInsVO	110
II. Bestimmung des COMI	111
1. Vermutungsregelung für den satzungsmäßigen Sitz	113
2. Die Widerlegbarkeit der Vermutung	114
3. Der Missbrauchsvorbehalt bezüglich Gerichtsstandsverlagerungen	119

a)	Betrügerische oder rechtsmissbräuchliche Gerichtsstandsverlagerungen	120
b)	Praktiken der Mitgliedstaaten und Überlegungen im Gesetzgebungsprozess	126
c)	Die Retrospektivfrist – institutionalisiertes Missbrauchsverbot	131
4.	Feststellbarkeit des COMI für Dritte	134
III.	Verfahrensrechtliche Absicherungen	137
1.	Prüfung von Amts wegen	138
2.	Begründungspflicht	140
3.	Rechtsbehelfe	141
IV.	Sekundärsolvenzverfahren bei einheitlichem COMI	143
V.	Fazit	146
C.	Sinnhaftigkeit anderer Konzentrationsorte	146
I.	Wahlgerichtsstand	148
II.	Gerichtsstand nach dem Prioritätsprinzip	150
III.	Konzern-COMI	151
IV.	Fazit	154
D.	Effizienzsteigerung durch Harmonisierung	155
I.	Harmonisierung der Gläubigerrechte und -schutzvorschriften ...	156
II.	Harmonisierung der Restrukturierungs- und Sanierungsvorschriften	158
III.	Harmonisierung weiterer Rechtsgebiete zur Vermeidung von Rechtsspaltung	163
E.	Besondere Konzentrationsmethoden	164
I.	Verfahrenskonsolidierung	164
1.	Beschreibung	164
2.	Umsetzungsüberlegungen im Zuge der Reform als strategische Option B	166
3.	Fazit	168
II.	Substantielle Konsolidierung	168
1.	Beschreibung	168
2.	Ablehnung auf europäischer Ebene	170
3.	Mögliche Anwendungsfälle	172
a)	Betrügerische Zwecke	175
b)	Vermögensvermischung	177
4.	Fazit	179
F.	Zusammenfassung	180
§ 11 <i>Verfahrenskooperation und -koordination</i>		181
A.	Terminologische Abgrenzungen	182
B.	Anwendungsbereich	183

I.	Die Unternehmensgruppe	184
1.	Das Mutterunternehmen	184
a)	Der Rückgriff auf die Bilanzrichtlinie	186
aa)	Tatsächliche Konsolidierung als Tatbestandsvoraussetzung	188
bb)	Das <i>legal-control</i> -Konzept als Basis einer Konsolidierungspflicht nach der EuBilanzRL	190
cc)	Ermessensspielräume der Mitgliedstaaten zur Schaffung einer weiterführenden Konsolidierungspflicht	194
dd)	Ausnahme bei nach IFRS bilanzierenden Unternehmen	198
b)	Das Kontrollkriterium	199
aa)	Kontrolle im Sinne der EuBilanzRL, IFRS und UNCITRAL	199
bb)	Das <i>economic-control</i> -Konzept als Grundlage des Kontrollkriteriums	201
cc)	Der Auffangtatbestand	203
2.	Das Tochterunternehmen	206
3.	Der Unternehmensbegriff	207
4.	Ausschluss ausgewählter regulierter Branchen	208
II.	Territorialer Anwendungsbereich	210
1.	Das grenzüberschreitende Element	210
2.	Drittstaatenberührung	211
III.	Verhältnis zwischen nationalem und europäischem Konzerninsolvenzrecht	214
IV.	Fazit	216
C.	Allgemeine Verfahrenskooperation	217
I.	Grundlagen und spezifischer Anwendungsbereich	218
1.	Der Verwalterbegriff	218
2.	Der funktionelle Gerichts begriff	222
3.	Nutzeffekte einer Verfahrenskooperation	224
4.	Kooperationspflichten und deren Notwendigkeit	227
5.	Keine Kooperation mit solventen Unternehmen	232
6.	Kooperation unter Einbeziehung von Sekundär- bzw. Partikularinsolvenzverfahren	234
II.	Zusammenarbeit und Kommunikation der Insolvenzverwalter ..	235
1.	Kooperationszeitraum	235
2.	Voraussetzungstrias	237
a)	Erleichterung der wirksamen Abwicklung der Verfahren	237
b)	Vorbehalt der nationalen Vorschriften	238
aa)	Inhaltliche Anforderungen	240

(1) Berücksichtigung nationaler Insolvenzverfahrenszwecke	240
(2) Postulat der persönlichen Amtsführung	244
bb) Formerfordernisse	245
cc) Verfahrensorderungen, insbesondere Mitwirkungspflichten	245
c) Keine Interessenkonflikte	247
3. Modus operandi	248
a) Kooperationsmedium	248
b) Abschluss von Vereinbarungen oder Verständigungen ...	250
aa) Ursprung aus <i>protocols</i>	251
bb) Rechtsverbindlichkeit der Absprachen	252
cc) Berechtigte und Verpflichtete	256
c) Kommunikationsprache	258
4. Inhalt der Zusammenarbeit	259
a) Informationsvermittlung	260
aa) Informationspflichten	261
bb) Qualität der Informationspflicht	262
cc) Gegenstand der Informationspflicht	262
dd) Vorbehalt geeigneter Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen	264
b) Überprüfung einer Koordinierungsmöglichkeit und tatsächliche Koordination der Verwaltung	265
aa) Allgemeine Verfahrensabstimmung	265
bb) Abstimmung hinsichtlich einer einheitlichen Verwertung oder Übertragung	266
cc) Auflösung konzerninterner Verflechtungen und Streitigkeiten	268
c) Überprüfung einer Sanierungsmöglichkeit und Abstimmung bezüglich eines koordinierten Sanierungsplans	269
aa) Überprüfung einer Sanierungsmöglichkeit	269
bb) Gestaltungsmöglichkeiten einer Sanierung	271
cc) Inhalt eines Sanierungsplans	272
(1) Leistungswirtschaftliche Faktoren	273
(2) Finanzwirtschaftliche Faktoren	276
(3) Organisatorische Faktoren	280
5. Befugnisübertragung an Verwalter aus der Mitte	281
6. Fazit	284
III. Zusammenarbeit und Kommunikation der Insolvenzgerichte ...	285
1. Kooperationszeitraum	286
2. Voraussetzungstrias	287
3. Bestellung eines Intermediärs	288

4. Modus operandi	291
5. Inhalt der Zusammenarbeit	295
a) Koordinierung bei der Bestellung von Verwaltern	295
b) Informationsvermittlung	300
aa) Informationspflichten	300
bb) Qualität und Prozedere der Informationspflicht	301
cc) Gegenstand der Informationspflicht	302
c) Koordination der Verwaltung und Überwachung der Insolvenzmasse und Geschäfte der Mitglieder	304
d) Koordinierung von Verhandlungen	305
e) Koordinierung der Zustimmung zu einer Verständigung der Verwalter	305
6. Fazit	308
IV. Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Insolvenzverwaltern und Gerichten (Art. 58 EuInsVO)	308
1. Modus operandi	310
2. Inhalt der Zusammenarbeit	310
V. Rechte des Verwalters	312
1. Allgemeines	312
2. Gewährleistung einer effektiven Verfahrensdurchführung ...	315
3. Rechte	315
a) Recht auf Gehör	315
b) Antragsrecht auf Aussetzung der Verwertung	318
aa) Gegenstand der Aussetzung	318
bb) Voraussetzungen	320
cc) Gerichtliche Überprüfung	323
dd) Sicherungsmaßnahmen	326
ee) Befristung der Aussetzung	328
c) Recht auf Beantragung eines Gruppen- Koordinationsverfahrens	329
4. Fazit	329
VI. Kosten	330
1. Kostentragung	330
2. Wertbeanspruchung	332
3. Konflikt mit nationalen Zwecksetzungen	333
VII. Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen	334
VIII. Zusammenfassung und Fazit	336
D. Gruppen-Koordinationsverfahren	337
I. Verfahrenseinleitung	340
1. Eröffnungsantrag	340
a) Antragsbefugnis der Verwalter	340
b) Gerichtliche Zuständigkeit	343
aa) Der institutionelle Gerichtsbeginn	344

bb)	Prioritätsgrundsatz	345
cc)	Antragszeitpunkt	348
dd)	Gerichtsstandsvereinbarung	350
c)	Auf den Antrag anwendbares Recht	355
d)	Antragsinhalt	356
aa)	Vorschlag bezüglich der Person des Koordinators ..	357
bb)	Darlegung eines Gruppen-Koordinationskonzepts ..	358
cc)	Liste der für die Mitglieder der Gruppe bestellten Verwalter, der zuständigen Gerichte und anderer zuständiger Behörden	360
dd)	Darstellung der geschätzten Kosten und der jeweiligen Anteile für die Gruppenmitglieder	362
2.	Vorprüfung durch das zuständige Gericht	364
a)	Prüfungsmaßstab	365
b)	Prüfungsinhalt	366
c)	Rechtliches Gehör der Verwalter	369
3.	Zwischenverfahren	370
a)	Gerichtliche Mitteilung an die Verwalter	370
b)	Einwände der Verwalter gegen die Einbeziehung oder den Koordinator	372
c)	Sonstige Einwände der Verwalter	377
d)	Abänderbarkeit des Antrags	378
4.	Eröffnungsentscheidung des Gerichts	378
a)	Voraussetzung einer positiven Eröffnungsentscheidung ..	378
b)	Eröffnungsentscheidung	380
c)	Bekanntmachung	381
d)	Rechtsmittel gegen die Entscheidung	382
II.	Koordinationsverfahren	383
1.	Koordinator	383
a)	Anforderungen	383
b)	Bestellungsverfahren	387
c)	Aufgaben	390
aa)	Festlegen und Darstellen von Empfehlungen für die koordinierte Durchführung der Insolvenzverfahren	391
bb)	Vorschlag eines Gruppen-Koordinationsplans	392
(1)	Verfahren und Voraussetzungen	393
(2)	Inhalt des Plans	395
d)	Rechte	400
aa)	Recht auf Gehör und Mitwirkungsrecht	400
bb)	Informationsrecht	402
cc)	Vermittlungsrecht bei Streitigkeiten	404
dd)	Antragsrecht auf Aussetzung der Verwertung	405

e) Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator	410
f) Sprachenregelung	412
g) Sanktionssystem	414
aa) Keine europäische Haftungsnorm	414
bb) Abberufung	415
2. Comply-or-Explain-Mechanismus	420
3. Opt-in und Opt-out nach Eröffnung des Koordinationsverfahrens	424
a) Nachträgliches Opt-in	424
b) Nachträgliches Opt-out	430
4. Kosten	430
a) Kostenüberwachung	430
b) Kostenendabrechnung und -aufteilung	433
aa) Verfahren	433
bb) Kostenentscheidung	435
cc) Kostenbestandteile	437
5. Beendigung des Verfahrens	440
III. Zusammenfassung und Fazit	440

Kapitel 4: Résumé: Plädoyer für einen flexiblen Ansatz innerhalb eines europäischen Konzerninsolvenzrechtssystems	444
---	-----

Thesen	450
--------------	-----

Fundstellenverzeichnis	455
------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	459
----------------------------	-----

Sachregister	481
--------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABI L. Rev.	American Bankruptcy Institute Law Review
ABI.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ADD	Addendum
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft [Zeitschrift]
AHB	Anwalts-Handbuch
AktG	Aktiengesetz
ALI	American Law Institute
Alt.	Alternative
Am. Bankr. L.J.	American Bankruptcy Law Journal
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bankr. D. Del.	Bankruptcy Court for the District of Delaware
Bankr. D.D.C.	Bankruptcy Court for the District of Columbia
Bankr. E. D. Tenn.	Bankruptcy Court for the Eastern District of Tennessee
Bankr. S.D.N.Y.	Bankruptcy Court for the Southern District of New York
BB	Betriebsberater [Zeitschrift]
BCC	British Company Law Cases
Bd.	Band
BeckBilKomm	Beck'scher Bilanz-Kommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BegrRegE	Begründung Regierungsentwurf
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BPIR	Bankruptcy and Personal Insolvency Reports
BR	Bundesrat
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BT	Bundestag
BV	besloten vennootschap [niederländische Kapitalgesellschaft]
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c	chapter
C. com.	Code de Commerce
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
Ch	Chancery Division
Cir.	Circuit
Co.	Cooperation
CoCo	Communication and Cooperation
COD	Kodezisionsverfahren [Ordentliches Gesetzgebungsverfahren]
Colum. J. Eur. L.	Columbia Journal of European Law
COM	Commission
COMI	centre of main interest
Conn. J. Int'l L.	Connecticut Journal of International Law
D.	Recueil Dalloz [Zeitschrift]
d. h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb [Zeitschrift]
D.C. Cir.	United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit
DE	Deutsch
ders.	derselbe
dies.	dieselbe; dieselben
DJT	Deutscher Juristentag
Dok.	Dokument
Dr.	Doktor
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
Drs.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht [Zeitschrift]
dt.	deutsch; deutsches
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBA	European Banking Authority
EBOR	European Business Organization Law Review
EC	European Commission
ECFR	European Company and Financial Law Review
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht

Ed.	Edition
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EG-ZustVO	Europäische Zustellungsverordnung
Einl.	Einleitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EIR	European Insolvency Regulation
EL	Ergänzungslieferung
Emory Bankr. Dev. J.	Emory Bankruptcy Developments Journal
EN	Englisch
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EP	Europäisches Parlament
ERP	Enterprise-Ressource-Planning
ErwG	Erwägungsgrund; Erwägungsgründe
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuBilanzRL	Europäische Bilanzrichtlinie
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuInsÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuInsVO-E	Entwurf zur Europäischen Insolvenzverordnung
europ.	europäische
EuropUR	Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	High Court of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Zeitschrift Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
f.; ff.	folgende; fortfolgende
FK-InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
Fn.	Fußnote
FR	Französisch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt; Generalanwältin
GA. L. Rev.	Georgia Law Review
gem.	gemäß
GemS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GesRRL	Gesellschaftsrechtsrichtlinie

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmS-OGB	Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Großkomm.	Großkommentar
GRP	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.L.J.	Hastings Law Journal
HambK-InsO	Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
Hdb	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HHJ [...] QC	His/Her Honour Judge [...] Queen's Counsel
HHGH	Haß/Huber/Gruber/Heiderhoff
HK-InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standards
IBA	International Bar Association
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IEHC	Irish High Court Judgments
IFRS	International Financial Reporting Standards
III	International Insolvency Institute
IILR	International Insolvency Law Review
IL Pr.	International Litigation Procedure
Inc.	Incorporated [Kapitalgesellschaft der Vereinigten Staaten]
InsR	Insolvenzrecht
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
Int.	International/Internationales
Int. Insolv. Rev.	International Insolvency Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [Zeitschrift]
IT	Informationstechnik
JCP G	La Semaine Juridique – Edition générale [Zeitschrift]
JNPÖ	Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie
JPIL	Journal of Private International Law
JURI	Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments
jurisPR-InsR	juris PraxisReport Insolvenzrecht
JuS	Juristische Schulung [Zeitschrift]
JZ	JuristenZeitung

Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK-AktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung
KOM	Kommission
KonkursR	Konkursrecht
KonzernbilanzRL	Konzernbilanzrichtlinie
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera
Lit.	Literatur
LSZ	Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissen- schaft
Ltd	Limited [Kapitalgesellschaft vieler Länder des Common- wealth]
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
m. w. N.	mit weiterem Nachweis; mit weiteren Nachweisen
MEP	Member of the European Parliament
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
Mrd.	Milliarden
MüKoAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoBilanzR	Münchener Kommentar zum Bilanzrecht
MüKoHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MwStR	Mehrwertsteuerrecht [Zeitschrift]
n. F.	neue Fassung
N.J.L.J.	New Jersey Law Journal
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht [Zeitschrift]
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Die Neue Juristische Online-Zeitschrift
No.	Numero
Nov.	November
Nr.	Nummer
NV	naamloze vennootschap [niederländische und belgische Ka- pitalgesellschaft]
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZLR	New Zealand Law Reports
OGH	Oberster Gerichtshof [Österreich]

OHADA	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph
Pitt. L. Rev	University of Pittsburgh Law Review
plc	public limited company [Kapitalgesellschaft des Vereinigten Königreichs]
Prof.	Professor/Professorin
RA	Rechtsanwalt; Rechtsanwältin
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Ratsdok.	Ratsdokument
RCDIP	Revue critique de droit international prive [Zeitschrift]
Rev. proc. coll.	Revue des procédures collectives [Zeitschrift]
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft [Zeitschrift]
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer; Randnummern
RPfLG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.; st. Rspr.	Rechtsprechung; ständige Rechtsprechung
rt.	részvénytársaság [ungarische Kapitalgesellschaft]
Rz.	Randziffer; Randziffern
s	section
S.	Seite
S. D. N. Y.	Southern District of New York
S.Ct.	Supreme Court Reporter
SA; S.A.	société anonyme [belgische, luxemburgische und französische Kapitalgesellschaft]; sociedade por ações [brasilianische Kapitalgesellschaft]; sociedad anónima [spanische Kapitalgesellschaft]
SARL; S.A.R.L.	société à responsabilité limitée [französische Kapitalgesellschaft]
SAS	société par actions simplifiée [französische Kapitalgesellschaft]
SchlA	Schlussantrag
SE	Societas Europaea
sec.	section
SEV	Sammlung der Europäischen Verträge
s.r.o.	společnost s ručením omezeným [tschechische Kapitalgesellschaft]
SL	sociedad de responsabilidad limitada [spanische Kapitalgesellschaft]
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte; sogenannten; sogenanntes
SRM	Single Resolution Mechanismus
sublit.	sublitera

Sup. Ct. Econ. Rev.	Supreme Court Economic Review
SWD	Staff Working Document
Syst. Darst.	Systematische Darstellung
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
u.	und
u. a.	unter anderem
U. Pitt. L. Rev	University of Pittsburgh Law Review
U.S.C.	United States Code
UAbs.	Unterabsatz
UEAPME	Union Européenne de l'Artisanat et des Petites et Moyennes Entreprises
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UntInsRL-E	Entwurf zur Unternehmensinsolvenzrichtlinie
Urt.	Urteil
US; U.S.	United States
USA	United States of America
v.	versus; vom; von
v. H.	von Hundert
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorb.; Vorbem.	Vorbemerkung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen [Zeitschrift]
WPg	Die Wirtschaftsprüfung [Zeitschrift]
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Wissenschaft und Rechtspraxis des Unterneh- mensrechts
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht
Ziff.	Ziffer; Ziffern
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZustVO	Zustellungsverordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

„Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst der Konzerninsolvenz.“¹ Wenngleich die Konzerninsolvenz vielfach eine große Kraft der Zerrüttung im Gefolge hat, handelt es sich um keinen Vorboten des europäischen gesamtwirtschaftlichen Niedergangs. Ganz im Gegenteil. Dass die Blüten des Kapitalismus in Gestalt der Konzerne vermehrt im Schatten des wirtschaftlichen Scheiterns verblassen, stellt dem Grunde nach die logische Konsequenz eines funktionierenden marktwirtschaftlichen Systems dar. Infolge der verstärkt voranschreitenden Integration in Europa und der weltweiten Globalisierung entstehen neue Märkte, in welche Unternehmen vordringen und in die sie auf Basis ihres wirtschaftlichen Erfolges ihre Unternehmensstrukturen ausdehnen. Der internationale Konzern erstarkte daher zu einer der am weitverbreitetsten Organisationsformen in Europa. Das freie Spiel der Kräfte fordert jedoch seinen Tribut. Je mehr Konzerne entstehen und je intensiver der Wettbewerb wird, desto mehr Konzerne haben sich wiederum dem Schicksal der Insolvenz zu fügen, um sich im Zuge dieser neu zu strukturieren oder den Markt zu räumen, sodass neue Unternehmensverbindungen entstehen und ihren Platz einnehmen können.² Die Insolvenz – auch eines ganzen Konzerns – kann demgemäß ein notwendiges Stadium in dem Lebenszyklus des Wirtschaftssubjekts Unternehmen sein und ist essenziell für die Funktionsfähigkeit eines Wirtschaftssystems.

Kommt es zur Krise, obliegt es den Verantwortlichen, diese zu identifizieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Misere abzuwehren. Wurde die Schieflage nicht erkannt oder wurden alle Mittel zur Krisenbeseitigung erfolglos ausgereizt, ist das Instrument der Insolvenz in Form eines geregelten Verfahrens unverzichtbar. Würde man die Unternehmen in dieser Phase den Kräften des Marktes überlassen, wäre ein geordnetes Verfahren zum Schutze aller Wirtschaftsbeteiligten schwer zu gewährleisten. Die Insolvenz würde sich wahrlich zu einem „Wertvernichter schlimmster Art“³ entfalten. Im Falle einer

¹ In Anlehnung an den Eröffnungssatz aus dem Manifest der Kommunistischen Partei von *Karl Marx* und *Friedrich Engels* aus dem Jahre 1884.

² SWD(2012) 416 final (EN), S. 17 f.

³ So eine vielzitierte Wendung zum einstigen deutschen Konkurs von *Jaeger*, KonkursR, 8. Aufl. 1932, S. 216.

Konzerninsolvenz wäre nicht nur Zerrüttung, sondern ein großes Maß an Zerstörung die Folge.

Die Insolvenzordnungen der Europäischen Union werden indes von jedem Mitgliedstaat eigenständig vorgegeben. Zur Abstimmung der Insolvenzrechtssysteme innerhalb der Europäischen Union wurde daher – in einem langen politischen Prozess mit vielen Kompromissen – ein Rechtsrahmen in Form der Europäischen Insolvenzverordnung vom 29.5.2000 realisiert. Leider wurde zu diesem Zeitpunkt das Phänomen der Konzerninsolvenz noch vollständig verkannt, sodass dessen Eigenarten in dem geschaffenen Rechtsrahmen keine Berücksichtigung fanden. Aus diesem Grund war es überhaupt erst möglich, dass sich aus der Erscheinung der Konzerninsolvenz ein „Gespenst“ entwickeln konnte, welches im Stande war, im europäischen Umfeld sein Unwesen zu treiben. Die geordnete Insolvenz eines Konzerns birgt besondere insolvenzrechtliche Herausforderungen, da die verbundenen Konzernunternehmen zumeist sukzessive, aber gleichwohl kollektiv in Insolvenzverfahren geraten. Es entstehen aus wirtschaftlicher sowie gesamtgesellschaftlicher Sicht komplizierte Verfahren, repräsentieren sie doch in der Regel sowohl hohe Vermögensmassen als auch eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen, deren Erhaltung im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt. Eine besondere wirtschaftliche, politische und soziale Aufmerksamkeit ist garantiert.

Es war die Praxis, die sich zunächst Wege bahnte, um dieser Situation Herr zu werden. Ebenso nahm die Wissenschaft Fragen und Lösungen rund um das Konzerninsolvenzrecht in zunehmendem Maß in ihr Portfolio auf. Das europäische Insolvenzrecht hat sich seitdem zu einem der dynamischsten, aber auch zu einem der problembeladesten Gebiete des Zivilverfahrensrechts entwickelt. Daher war es nur eine Frage der Zeit, bis der europäische Gesetzgeber selbst legislative Mechanismen zu entwickeln begann, um die negativ wirkenden Kräfte einer unregelmäßigten Konzerninsolvenz zu kanalisieren und zu lenken. Als Folge kam es am 20.5.2015 zur Annahme der reformierten Europäischen Insolvenzverordnung. Neben diversen Anpassungen lag ein Hauptaugenmerk der Reform darauf, Vorschriften hinsichtlich europäischer Konzerninsolvenzen in den Verordnungstext zu implementieren. Das europäische Konzerninsolvenzrecht hat es damit innerhalb weniger Jahre vom Schattendasein in das Rampenlicht geschafft. Welche Wirkkraft die nun existierenden europäischen Vorschriften entfalten können, soll in dieser Arbeit herausgearbeitet und analysiert werden.

Kapitel 1

Grundlagen

§ 1 Das Phänomen des Konzerns

Wirtschaftshistorisch stammt das Konstrukt des Konzerns aus einer Zeit, in der sich die Wirtschaft stark von der Eigen- zu einer Fremdbedarfsdeckung wandelte. Die einzelnen Betriebe bezogen Bedarfsgüter über den wachsenden Markt und boten gleichzeitig die eigenen Produkte auf diesem an.¹ Damit die Betriebe bei der Produktion nicht in wirtschaftliche Interdependenzen geraten konnten, fingen sie an, die Marktabhängigkeit sowohl bei der Beschaffung als auch beim Absatz über leistungswirtschaftliche Verbindungen zu durchbrechen.² Zu solchen Zusammenschlüssen waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch nahezu ausschließlich wirtschaftsstarke Unternehmen fähig, sodass Konzernierungen hauptsächlich in Zusammenhang mit Großunternehmen entstanden und in der Unternehmenswelt noch rar gesät waren. Im Laufe des Jahrhunderts entwickelte sich die prosperierende Wirtschaftswelt dahingehend, dass eine Konzernierung aus einer Vielzahl von wirtschaftlichen sowie rechtlichen Gründen an Attraktivität gewann.³ Mit der zunehmenden Kapitalisierung der Unternehmenswelt erhielt der Konzern nunmehr auch Einzug in den Mittelstand und wurde aufgrund seiner Vorzüge schlussendlich charakteristisch für die moderne Wirtschaftsstruktur.⁴ Der Konzern stellt somit heutzutage die prototypische Betätigungsform⁵ für wirtschaftliche Unternehmungen dar.⁶ Gerade in einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt, in dem Güter,

¹ Diese Zeit war durch einen erheblichen technischen Fortschritt, ein sich rasch ausbreitendes Nachrichtenwesen und umfangreiche Kapitalinvestitionen in Unternehmungen geprägt, *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 61.

² *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 60.

³ Siehe hierzu S. 13 ff.

⁴ Mit Blick auf die deutschen Konzernstrukturen wird dies deutlich: Insbesondere die GmbH ist ein beliebter Konzernbaustein, sodass nahezu die Hälfte aller bestehenden GmbH in einen Konzern integriert sind. Vgl. *Brünkmans*, Koordinierung, 2009, S. 17; *Liebscher*, GmbH-Konzernrecht, 2006, A Rn. 3 ff.; *Meyer*, GmbHR 2002, 177, 181 f.; *Specovius/Kuske* in: *Gottwald*, Insolvenzhandbuch, 5. Aufl. 2005, § 95 Rn. 3.

⁵ Wird im Folgenden von Betätigungsform gesprochen, wird dies als Synonym für Organisationsform gebraucht.

⁶ Mit Bezug auf den deutschen Rechtskreis *Becker*, Kooperationspflichten, 2012, Rn. 25; *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 701.

Personen, Dienstleitungen und Kapital schrankenlos zwischen den Mitgliedstaaten fließen können, ist die Bedeutung des Konzerns als Organisationsform unabdingbar geworden.⁷

A. Die Konturierung des Konzernbegriffs

Der Terminus des Konzerns tritt im allgemeinen Sprachgebrauch in vielfältiger Ausprägung auf, ohne dass eine klare Umschreibung möglich ist.⁸ Im Volksmund wird er – aufgrund der besonderen Entstehungsgeschichte aus der Praxis des wirtschaftlichen Handelns heraus – zumeist verwendet, um die Faktizität einer wirtschaftlichen Unternehmensverflechtung oder gar einfach nur eines großen Unternehmens zu beschreiben. Eine konkrete Subsumtion des Sachverhaltes unter einen wissenschaftlichen Konzernbegriff wird nicht unternommen. Bei der Beschreibung des Konzerns im akademischen Kontext sollten dessen Attribute jedoch sachbezogen konstatiert werden, um das Untersuchungsobjekt eindeutig zu konkretisieren. Allerdings fällt auch eine wissenschaftliche Bedeutungsinterpretation des Konzernbegriffs im Kontext einer deutschsprachigen Anwendung mannigfaltig aus. Auf der einen Seite beschäftigt sich die Betriebswirtschaft mit dem Konzern als Erkenntnisobjekt jedoch intensiv erst seit den 1990er Jahren.⁹ Dies mag zunächst verwundern, da der Konzern selbst aus dem Streben nach wirtschaftlichem Handeln entstand und schon lange eine vorherrschende Organisationsform in der Unternehmenspraxis darstellte, ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich des Konzerns vornehmlich deskriptiv wirkten und demnach keine Hast für ein Tätigwerden bestand. Auf der anderen Seite begann man, sich dem Konzern im juristischen Kontext schon Mitte der 1950er Jahre mit speziellen Rechtsregeln zuzuwenden. Das Konzernrecht entstand dabei weniger aus rechtswissenschaftlicher Expansionsfreude in wirtschaftswissenschaftliche Gefilde, es war vielmehr die Notwendigkeit des Verlangens nach Rechtsregeln, welche die Rechtswissenschaft dazu drängte, proaktiv einzugreifen.

⁷ Die „Organisationsform des multinationalen Unternehmens ist der Konzern“, Lutter in: FS Stimpel, 1985, 825, 826.

⁸ Etymologisch stammt der Begriff des „Konzerns“ von dem lateinischen Verb *concernere* ab, welches mit „unterschiedliches zusammenmischen“ übersetzt werden kann, Drowski, Duden Etymologie, 2. Aufl. 1989, S. 376. Die Verwendung im ökonomischen Kontext geht wohl auf den österreichischen Anwalt *Landesberger* – im Zusammenhang eines Gutachtens *Landesberger*, 26. DJT 1902, 2. Band, 294, 301 – zurück, vgl. *Rehbinder*, Konzernaußenrecht, 1969, S. 33.

⁹ *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 21.

I. Der Konzern in der Betriebswirtschaftslehre

1. Die wirtschaftliche Entscheidungs- und Handlungseinheit

Auf Basis eines betriebswirtschaftlichen Konzernansatzes handelt es sich bei einem Konzern um eine Wirtschaftseinheit, welcher eine unanime unternehmerische Willensbildung zugrunde liegt, die auf ein einheitliches wirtschaftliches Ziel ausgerichtet ist.¹⁰ Im Zentrum der Betrachtung steht somit die Konzernunternehmung¹¹ als Ganzes. Ausgehend von dieser Prämisse ist es Hauptaufgabe der betriebswirtschaftlichen Wissenschaft, im Zuge der Organisationslehre die Organisationsstrukturen der Konzernunternehmungen zu beschreiben. Dass die Organisation stets auf dem Fundament verschiedener rechtlich selbstständiger Unternehmen fußt, ist für die Konzernunternehmung als Organisationsform auf der einen Seite zwar wesensimmanent, die Aufteilung in einzelne Konzernunternehmen ist jedoch auf der anderen Seite kein begriffskonstituierendes Kriterium.¹² Dem betriebswirtschaftlichen Konzernansatz geht es weniger darum, rechtliche Strukturmaßnahmen nachzuvollziehen. Er ist mehr darauf fokussiert, eine optimale Organisationsform des Wirtschaftens zu finden, und beschreitet hierzu den Weg einer prozessbezogenen, dynamischen Strukturanalyse der zur Verfügung stehenden organisatorischen Maßnahmen.¹³ Die Konzernunternehmung der Betriebswirtschaftslehre strebt somit danach, nach innen ein geschlossenes Konstrukt zu formen und mit diesem im Außenverhältnis bestmöglich an der Marktwirtschaft zu partizipieren.¹⁴

2. Die Verbindung über eine einheitliche unternehmerische Führung

Damit die Konzernunternehmung trotz Aufspaltung auf mehrere rechtlich eigenständige Unternehmen als Entscheidungs- und Handlungseinheit agieren und somit wirtschaftliches Handeln als grundlegend betriebswirtschaftliche Aufgabe bestmöglich vollzogen werden kann, ist eine Form der Unternehmensinteraktion zwischen den Konzernunternehmen vonnöten. Ein zentrales Merkmal der Konzernunternehmung im betriebswirtschaftlichen Forschungsgebiet

¹⁰ *Albach*, ZfB 54 (1984), 773, 773; *Bleicher* in: *Druey*, St. Galler Konzernrechtsgespräch, 1988, 55, 56 f.; *Hoffmann* in: *ders.*, Konzernhandbuch, 1993, S. 8 ff.; *Kirchner*, ZGR 1985, 214, 214; *Scheffler* in: *FS Goerdeler*, 1987, 469, 472 f.; *ders.*, Konzernmanagement, 2. Aufl. 2005, S. 1; *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 15 ff.

¹¹ Der Begriff der „Konzernunternehmung“ soll gerade dann verwandt werden, wenn – in Abgrenzung zum rechtlichen Konzernunternehmen – von dem Konzern als wirtschaftliche Einheit im betriebswirtschaftlichen Sinne gesprochen wird, *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 17 f. u. 127.

¹² *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 17.

¹³ *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 18.

¹⁴ *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 128.

liegt in der Ausgestaltung dieser Interaktion zwischen den Einheiten.¹⁵ So ist es Aufgabe der Konzernunternehmung, einen Weg zu finden, die auf die einzelnen Unternehmen aufgeteilten Produktionsfaktoren – im Sinne eines optimalen wirtschaftlichen Handelns – wieder zusammenzuführen. Diese Verbindung soll allerdings nicht im marktwirtschaftlichen System von Angebot und Nachfrage begründet liegen, da der Konzern über das Streben nach einer Wirtschaftseinheit eben gerade diese Marktmechanismen ausschalten möchte. Der Nutzen der Unternehmenssegmentierung wäre in solch einem Falle verloren. Die Allokation der Produktionsfaktoren soll so erfolgen, dass trotz der Aufspaltung der größtmögliche Nutzen für die Konzernunternehmung als Ganzes entsteht. Dies kann nur gelingen, wenn die auf unterschiedliche Konzernunternehmen aufgeteilten Produktionsfaktoren im Konzerninnenverhältnis einheitlich gesteuert werden. Die Zusammenführung der Konzernunternehmen erfolgt daher über den Weg der einheitlichen unternehmerischen Führung¹⁶, welche für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Entscheidungs- und Handlungseinheit zuständig ist.¹⁷ Unter einheitlicher Führung im betriebswirtschaftlichen Sinne ist eine Konzernführung im funktionellen Sinne zu verstehen.¹⁸ Die konkrete Ausgestaltung dieser einheitlichen Führung kann so vielfältig sein wie die Konzernunternehmungen selbst. Hauptmerkmal ist jedenfalls, dass die unternehmerische Entscheidungsfreiheit an den Spitzen der einzelnen Konzernunternehmen soweit eingeschränkt ist, dass ein einheitlicher konzernweiter Führungsanspruch entsteht, der den geschäftsführenden Organen der einzelnen Konzernunternehmen eine Weisungsabhängigkeit vermittelt.¹⁹ Für das betriebswirtschaftliche Konzernverständnis ist entscheidend, dass die einheit-

¹⁵ *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 15 u. 17; grundlegend hierzu *Klages*, Interaktionen, 1982.

¹⁶ Der Begriff der „einheitlichen unternehmerischen Führung“ wird in dieser Arbeit in Abgrenzung zur „einheitlichen Leitung“ verwandt, um das hohe Verwechslungspotenzial zu gleichlautenden rechtswissenschaftlichen Begriffen zu vermeiden. Darüber hinaus wird der Begriff der „Leitung“ der unternehmerischen Führung heutzutage nicht mehr gerecht, da die meisten Entscheidungen innerhalb eines Konzerns konsensuell und demnach nur gemeinsam mit den Leitungen der Tochtergesellschaften getroffen werden. Vgl. *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 8 f.

¹⁷ *Bleicher* in: Druey, St. Galler Konzernrechtsgespräch, 1988, 55, 57 ff.; *Brünkman*, Koordinierung, 2009, S. 29; *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 8; *Scheffler* in: FS Goerdeler, 1987, 469, 471 ff.; *ders.*, Konzernmanagement, 2. Aufl. 2005, S. 2; *Theisen*, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 15.

¹⁸ Diejenigen Instanzen, welchen die einheitlichen Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse zugeordnet werden, haben die originären Führungsaufgaben wahrzunehmen. Hierunter fallen die Bestimmung der Unternehmenspolitik und der Konzernziele, die Organisation der Konzernstruktur, die Besetzung von Führungspositionen sowie das Konzern-Controlling. Vgl. *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 8 f.

¹⁹ *Hoffmann* in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 8.

liche Führung zur Erfüllung ihrer Funktion auch tatsächlich wahrgenommen wird, denn nur so ist ein zielorientiertes einheitliches Entscheiden möglich.²⁰

Dem Konzern-Innenverhältnis können diverse intraorganisatorische Ansatzpunkte zugrunde liegen, die das Fundament der einheitlichen Führung bilden: Die wohl am häufigsten gewählte Verknüpfung entsteht über institutionenverbundene Unternehmen, das heißt die einheitliche Führung wird über eine mehrheitliche Beteiligung und damit eine Herrschaftsmacht des Mutterunternehmens begründet.²¹ Innerhalb dieser Beziehung lassen sich typische finanzwirtschaftliche Verflechtungen ausmachen, welche tatsächlich über eine einheitliche Leitung gesteuert werden. Zuvorderst zu nennen sind eine zentralisierte organisatorische Vereinheitlichung der Finanzierung über Cash-Management-Systeme sowie wechselseitige Besicherungen im Zuge der Finanzierung.²² Ein weiteres beliebtes Instrument zur Ausgestaltung des Konzern-Innenverhältnisses stellt die Organverflechtung dar, wodurch die Leitungs- und Kontrollfunktionen in den verschiedenen Konzernunternehmen durch die gleichen Personen ausgeübt werden und Führungsentscheidungen zum Wohle des Konzerns als Ganzen einheitlich getroffen werden können.²³ Darüber hinaus existieren funktions- und ressourcenverbundene Unternehmen, wie Just-in-time-Verbindungen, strategische Allianzen, Unternehmensnetzwerke oder Franchise-Verbindungen.²⁴ Unter den betriebswirtschaftlichen Konzernbegriff fallen diese Unternehmensverbindungen jedoch nur, solange sie tatsächlich unter einer einheitlichen Führung zusammengefasst werden und demnach eine Entscheidungs- und Handlungseinheit darstellen.

II. Der Konzern im Recht

Der Terminus des Konzerns²⁵ stammt – wie zuvor aufgezeigt – historisch betrachtet aus der wirtschaftlichen Betätigungspraxis und hat sich erst später zu

²⁰ Hoffmann in: ders., Konzernhandbuch, 1993, S. 8.

²¹ Ausführlich Theisen, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 138 ff.

²² Auf konzerninsolvenzspezifische Problemstellungen, die mit finanz- und mit leistungswirtschaftlichen Verflechtungen verbunden sind, wird später auf S. 28 ff. eingegangen. Ausführlich zu wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb eines Konzerns im Allgemeinen Becker, Kooperationspflichten, 2012, Rn. 45 ff.

²³ Aschenbeck, NZG 2000, 1015, 1015 ff. Dabei können gesellschaftsorientierte, (falls vorhanden) aufsichtsratsorientierte oder geschäftsführungsorientierte Verflechtungen entstehen, vgl. ausführlich Theisen, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 128 ff. Bei Interessenkonflikten muss das jeweils einschlägige nationale Recht geeignete Sicherungsmittel bereitstellen. So können in Deutschland gem. § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AktG die Mitglieder des Aufsichtsrats der Konzernmutter nicht gleichzeitig Vertreter des abhängigen Unternehmens sein, vgl. Becker, Kooperationspflichten, 2012, Rn. 63.

²⁴ Ausführlich Theisen, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 145 ff.

²⁵ Im rechtlichen Kontext werden als Synonyme für Konzerne oftmals „Unternehmenszusammenschlüsse“, „Unternehmensverbände“ oder „Unternehmensgruppen“ gewählt. In

einem Rechtsbegriff entwickelt.²⁶ Gemein ist dem Konzern in der Rechtswissenschaft, dass ihm keine eigene Rechtssubjektivität zugestanden wird. Er setzt sich aus einer Verbindung mehrerer rechtlich selbstständiger Konzernunternehmen zusammen. Es gilt – trotz der stimmigen wirtschaftlichen Organisation und Struktur des Konzerns auf Basis der einheitlichen Entscheidungs- und Handlungseinheit – nach den nationalen Rechtsordnungen europaweit das Trennungsprinzip, wonach jedes Unternehmen als Rechtsträger juristisch eigenständig ist.²⁷ Gerade diese Agglomeration selbstständiger Unternehmen stellt den Unterschied zum Einheitsunternehmen dar, welches in einzelne Abteilungen und Betriebsstätten aufgegliedert ist, die für sich keine eigene rechtliche Selbstständigkeit aufweisen. In seiner weiteren Ausgestaltung hat der Konzern jedoch sowohl in den nationalen als auch supranationalen Rechtsordnungen keine rechtlich einheitliche Entfaltung erfahren, sodass er heutzutage nicht als *Terminus technicus* in Erscheinung tritt.

Wenn man es sich – wie im weitreichend beachteten deutschen Aktienkonzernrecht²⁸ – zur Aufgabe gemacht hat, dieses wirtschaftliche Gebilde mit Rechtsregeln zu versehen, bedeutet dies noch lange nicht, dass der Konzernbegriff der Betriebswirtschaftslehre als rechtliche Organisationsform beschrieben wird. Ähnliches gilt für die Konzernrechtskodifikationen in den Mitgliedstaaten Portugal, Ungarn, Slowenien und der Tschechischen Republik, die eine Vergleichbarkeit mit den deutschen Bestimmungen sowohl in Regelungsziel

der englischen Rechtsterminologie wird meist von „Groups of companies“, „Groups of Undertakings“, „Corporate Groups“ oder „Enterprise Groups“ gesprochen (UNCITAL wechselte hinsichtlich der verwendeten Terminologie von „Corporate Groups“ zu „Enterprise Groups“). Im romanischen Rechtskreis ist „Groupes de Sociétés“ bzw. „Grupos de Sociadads“ gebräuchlich. Vgl. K. Schmidt, KTS 2010, 1, 5. Dieser beschreibt den „terminologischen Fahndungserfolg“ jedoch berechtigterweise als „Kalamität“ ohne wirklichen Gewinn.

²⁶ Oesch, Holdingbesteuerung, 1976, S. 66; Niemann in: Fachinstitut der Steuerberater, Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, 1972, S. 233; Theisen, Der Konzern, 2. Aufl. 2000, S. 21.

²⁷ Bayer/Trölitzsch in: Lutter/Bayer, Holding-Handbuch, 5. Aufl. 2015, Rz. 8.12 m. w. N.; sowie Gutachten von Druey, 59. DJT 1992, Band I, Gutachten H, 5 ff.

²⁸ Der aktienrechtliche Konzernbegriff aus § 18 AktG verlangt als Tatbestandsvoraussetzung eine einheitliche Leitung. Keine einheitliche Leitung jedoch eine Abhängigkeit zwischen den Unternehmen (zumindest bei Unterordnungskonzernen) ist für den aktienrechtlichen Oberbegriff der verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG nötig, sodass oftmals schon bei Unternehmensverbindungen im Sinne der §§ 16, 17 AktG von Konzernen gesprochen wird. Dabei geht dieser Sprachgebrauch über das in § 18 AktG normierte Recht der Konzerne hinaus und umfasst alle Arten von Unternehmensverbindungen. Der Begriff des Konzernrechts i. w. S. ist für die Konstellation des § 15 AktG geeigneter, MüKo-AktG/Bayer, 4. Aufl. 2016, § 15 Rn. 6. Wenn darüber hinaus das Gesetz selbst diese differenzierte Abstufung der Begrifflichkeit in § 97 Abs. 1 S. 1 AktG und § 100 Abs. 2 S. 2 AktG aushebelt und für das Vorliegen eines Konzerns lediglich an die Abhängigkeit anknüpft, ist es nicht verwunderlich, dass auch der allgemeine Sprachgebrauch die Abhängigkeit als ein entscheidendes Kriterium heranzieht und aus verbundenen Unternehmen Konzerne macht.

als auch -dichte aufweisen.²⁹ In diesen Rechtsquellen werden lediglich die unterschiedlichen Konzernbeziehungen über Konzern-Rechtsverhältnisse im Kontext der jeweiligen Rechtsordnung dargestellt und gewisse Rechtsfolgen an eine bestimmte Konzernierungsdichte geknüpft.³⁰ Der Konzern als Einheit wird gerade nicht definiert.³¹ Regelungen, welche die Gruppe ausschließlich als Organisationsform betreffen und demnach allein auf die Gründung, Umstrukturierung, Abwicklung, Organisation oder Finanzierung ausgerichtet sind, sind dort nicht zu finden.³² Das zumeist sukzessiv entstandene Konzernrecht – inklusive dem Konzernarbeitsrecht und der Konzernmitbestimmung – stellt sich in den Rechtsordnungen in letzter Konsequenz als Schutzrecht dar, welches Konzernbeteiligte – insbesondere die abhängige Gesellschaft, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer – im Fokus hat. Ohne diese Vorschriften würden die Konzerne danach streben, die wirtschaftliche Ausrichtung des Konzerns ausschließlich an dem Konzerninteresse auszurichten.³³ Dies hätte zur Folge, dass die Einzelinteressen der Unternehmen und die Belange der schutzwürdigen Beteiligten zum Wohle des Gesamtinteresses suboptimal verwirklicht werden würden. Wie weit dieses Gesamtinteresse die Einzelinteressen verdrängt und damit die übergeordnete Konzernführung einschränkt, hängt von den einzelnen rechtspolitischen Entscheidungen in den Mitgliedstaaten ab. Die mit dem Schutzgedanken gleichzeitig geregelten Fragen des Konzernorganisations- oder Konzernverfassungsrechts entstehen allein aus der Tatsache, dass das Schutzrecht nur dann verwirklicht werden kann, wenn es in das bestehende

²⁹ MüKoAktG/*Altmeppen*, 4. Aufl. 2015, Bd. 5 Drittes Buch Einl. Rn. 33; *Koppensteiner* in: KK-AktG, 3. Aufl. 2004, Vorb. § 291 Rn. 115 ff. m. w. N.; zum portugiesischen Konzernrecht *Lutter/Overrath*, ZGR 1991, 394.

³⁰ Ausführlich *K. Schmidt* in: FS Lutter, 2000, 1167.

³¹ *K. Schmidt*, KTS 2010, 1, 10 f.

³² Im Kontext des deutschen Konzernrechts *Becker*, Kooperationspflichten, 2012, Rn. 31; *K. Schmidt* in: FS Lutter, 2000, 1167; *ders.*, KTS 2010, 1, 6; *ders.*, ZGR 2011, 108, 127 ff. Nach dem ersten Weltkrieg wurde in Deutschland vereinzelt die Auffassung vertreten, den Konzern – damals noch ohne die Konzernrechtsvorschriften des AktG – als rechtliche Einheit anzusehen. Siehe hierzu mit weiterführenden Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung *Emmerich/Habersack*, Konzernrecht, 10. Aufl. 2013, S. 58. Auch heute wird von der UNCITRAL Working Group V suggeriert, dass gerade das deutsche Aktienrecht verschiedene organisationsrechtliche Beschreibungen der Gruppenkonstruktionen enthält, UNCITRAL, Legislative Guide on Insolvency Law, 2010, S. 17 f. Rn. 37; ebenso – im Sinne eines Konzernverfassungsrechts – von dem „Organisationsrecht des Konzerns“ sprechend *Lutter* in: FS Volhard, 1996, 105, 109 ff.; zuvor schon ausführlich *ders.* in: FS Stimpel, 1985, 825, 826 ff.; *ders.* in: *Druey*, St. Galler Konzernrechtsgespräch, 1988, 225 ff.

³³ Oftmals wird die Verfolgung des Konzerninteresses in den Statuten der Einzelunternehmen festgesetzt. So auch bei der insolventen *Eurofood IFSC Ltd*, welche nach ihrem satzungsmäßigen Hauptzweck für die Beschaffung von Finanzmitteln für den *Parmalat*-Konzern zuständig war.

gesellschaftsrechtlich ausgestaltete Organisationsrecht eingepasst wird. Eine eigene rechtliche Konzernorganisation wird nicht begründet.

Tritt man aus dem nationalen Kontext heraus, ist der Konzern sowohl in der europäischen Rechnungslegung³⁴ als auch im europäischen Kartellrecht³⁵ zu finden. Diese Rechtsbereiche versuchen noch weniger, ein rechtliches Organisationsrecht zu schaffen. Die einzelnen Rechtssubjekte der Konzernunternehmen werden im Rechnungslegungsrecht, welches auf Basis der IFRS-VO³⁶ und der EuBilanzRL³⁷ für die Mitgliedstaaten harmonisiert wurde, im Konzernabschluss gerade konsolidiert, um dem Konzernabschlussadressaten weitestgehend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (*true and fair view*) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.³⁸ Die rechtliche Selbstständigkeit der Konzernunternehmen wird innerhalb des Konzernabschlusses im Sinne einer wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Konzernunternehmung aufgehoben; die eigentliche Struktur des Konzerns tritt in den Hintergrund. Auch im europäischen Kartellrecht werden die Konzerne als wirtschaftliche Einheit betrachtet, um ein gegen die Wettbewerbsregeln verstoßendes Verhalten eines Konzernunternehmens einem anderen Konzernunternehmen zurechnen zu können.³⁹ Der Konzern in seiner konkreten rechtlichen Organisationsgestaltung soll in keiner der genannten Rechtsquellen beschrieben werden. Die *Societas Europaea* enthält ebenfalls – abgesehen von den Bestimmungen über den Konzernabschluss in Art. 61 f. SE-VO⁴⁰ und über die Konzernmitbestimmung in der SE-RL⁴¹ – keine Regelungen über ein

³⁴ Im Deutschen wird der Terminus der „Unternehmensgruppe“ im Englischen „group of undertakings“ verwandt.

³⁵ Im Deutschen wird der Terminus der „Unternehmensvereinigung“ im Englischen „association of undertakings“ verwandt.

³⁶ VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABIEG v. 11.9.2002, L 243/1.

³⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABIEU v. 29.3.2013, L 182/19.

³⁸ ErwG 9 EuBilanzRL.

³⁹ Hoffmann in: Dausen, EU-Wirtschaftsrecht, 40. EL, Juni 2016, § 1 Art. 101 und 102 AEUV im Überblick, Rn. 75.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABIEG v. 10.11.2001, L 294/1.

⁴¹ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABIEG v. 10.11.2001, L 294/22.

Sachregister

- AEG-Telefunken* 21, 28, 34, 267, 274 f.
AIOC 252, 266, 307, 310
Air Berlin 25, 192
American Law Institute 62 f.
– ALI/III-Global Principles 289
– ALI/III-Guidelines Applicable to Court-to-Court Communication in Cross-Border-Cases 62 f., 246, 286 f., 293 f., 301 f., 308 ff.
argentinisches Recht 172 f.
Automold 23 f., 44, 60, 286, 312
- Babcock Borsig* 29, 33, 70, 221, 278, 281, 296, 298
Belgien 24 f., 46, 212
BenQ 24, 213, 292
Borgward 20 ff.
- Cenargo* 306, 310
centre of main interest (COMI) 43 ff., 71 ff., 101, 104, 109 ff., 151 ff., 210 f., 214, 287, 295, 302, 346, 448
– *business activity* 51 ff., 115 ff., 152
– effektive Hauptverwaltung 46 ff., 112 ff., 125 f., 130 f., 133, 140, 152, 158, 166
– engste Verbindung 114, 117 ff., 149, 163, 302, 448
– Erkennbarkeit/Vorhersehbarkeit 49 f., 52 ff., 103, 112 ff., 119, 129, 134 ff., 143 ff., 148 ff., 163, 167, 284
– *mind of management* 45 ff., 113, 129
– positiver/negativer Kompetenzkonflikt 43 f., 134
– Retrospektivfrist 120, 131 ff.
– Verlagerung 120, 125 ff., 132, 134, 148
Christianapol 59 f., 303
CoCo-Guidelines 63 f., 254, 286, 289, 294, 330
- Collins & Aikman* 24, 46, 57, 71, 267 f., 279 f., 286, 311
Common Law 45, 64, 74, 140, 154, 157, 286, 293, 307
Crisscross Telecommunications 23, 44 ff.
Cross-Border Insolvency Concordat 64 f., 252, 307
- Daisytek-ISA* 23, 37, 46 f., 50 f., 57, 71, 112, 117, 135, 139
Damovo and Wind Hellas 127
Deutsche Nickel 126, 158
DNICK 126 f.
Drittstaatenberührung 44, 204 f., 211 ff., 341 f., 347, 360
- ECKA Granulate* 25
Eigenverwaltung 60, 69 f., 96 f., 160, 219 ff., 265, 278, 298 f., 311, 361, 425
EMBIC 24, 52, 118
EMTEC 23, 44, 49 f.
Enecsys 25
England 23 f., 27, 37, 45 ff., 50, 68 f., 75, 82, 108, 121 f., 126 ff., 133 f., 140, 162, 223, 268, 279 f., 288, 297, 311 f., 383
– *joint administrator* 47, 71, 127, 279
Enron 44 f., 196, 213
Entstehungsmaterialien 79 ff., 86, 89, 96 ff., 116, 133, 138, 141, 185, 217, 234, 285, 297, 382
EuGH
– *Centros* 120, 125
– *Eurofood IFSC* 9, 24, 43 f., 49, 53 ff., 86, 111 ff., 120, 128, 135, 139 f., 236, 339, 415
– *H* 213, 341
– *Interedil* 44, 54 f., 111, 113 ff., 133, 339
– *Leonmobili* 131
– *Polbud* 124 f.

- *Probud* 53, 139
- *Rastelli* 43 ff., 55, 110, 112
- *Schmid* 213, 341
- *Staubitz-Schreiber* 52, 86, 133
- *Vale* 124 f.
- Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren 41
- Eurotunnel* 24 f., 49 f.
- Everfresh Beverages* 65, 252, 254

- fortführende Sanierung 227, 270 f., 276, 281
- forum non conveniens* 149
- Forum Shopping 51 f., 99 ff., 108, 111, 120 ff., 148, 150 f., 158, 160, 162, 195, 346 ff.
- Frankreich 24 ff., 46 f., 49 f., 59 f., 66, 68 f., 72, 83, 98, 108, 122 f., 130, 173 ff., 186, 373, 384

- Griechenland 61, 212
- Gruppen-Gerichtsstand 150, 343, 367
- Gruppen-Koordinationsverfahren 101, 189, 266, 270, 283, 314, 322, 329, 337 ff., 444 f.
 - Antragsbefugnis 340 ff., 354, 378, 389
 - Antragsinhalt 341, 351 f., 356 ff., 425
 - Antragszeitpunkt 348 ff., 431
 - Aussetzung 405 ff.
 - Beendigung 440
 - Comply-or-Explain-Mechanismus 420 ff.
 - Einwände 373 ff., 381, 427
 - Eröffnungsentscheidung 350, 353, 356, 359, 362, 364 f., 369, 372, 375 f., 378 ff., 387, 390, 424 f., 427, 430, 435
 - Europäischer Sanierungsplan 392, 394, 396, 398, 448
 - Freiwilligkeit 339, 373, 379, 394 f., 400, 405, 416, 423, 425, 430, 444
 - Gerichtsstandsvereinbarung 348, 350 ff., 363
 - Koordinationsgericht 215, 339, 340, 343 ff., 362, 382, 393 f., 401, 414 f., 417 f., 419 f., 424 f., 427 f., 430, 432 ff.
 - Koordinationsplan 272, 282, 298, 358 ff., 377, 390 ff., 400 ff., 407, 420 f., 433, 445
- Koordinator, *siehe* Koordinator (Hauptkategorie)
- Kosten 342, 362 ff., 368, 381, 408, 413, 428, 430 ff.
- *lex fori coordinarii* 351, 365, 381 f., 413, 414 f., 418, 420, 432, 437, 439
- Opt-in 350, 361, 372 f., 424 f., 427 ff., 432, 435 f.
- Opt-out 189, 203, 216, 350, 372 f., 376, 381, 430, 435
- Prioritätsgrundsatz 343, 345 ff., 350
- Sanktionssystem 414 ff.
- Sprachenregelung 412 ff.
- Verfahrenseinleitung 340 ff., 354, 360, 369, 387
- Vorprüfung 364 ff., 378 f.
- Zwischenverfahren 370 ff., 377 ff.

- Hans Brochier Holding* 44, 121, 132, 303
- Harmonisierung 19, 38, 61, 65, 72, 94, 108, 122, 155 ff., 195, 209, 217, 259, 446
- Herstatt* 257
- Hettlage* 24, 44, 49 f., 57
- HUKLA* 24, 44, 49

- IFRS 10, 194, 198 ff., 204
- INSOL Europe 63, 79, 130, 132, 143 f., 153 ff., 173, 177 f., 267, 314, 339, 358, 392, 394 ff.
- International Insolvency Institute 62 f.
- Irland 24, 52, 72, 173 f., 258
- Istanbuler Übereinkommen 40 f., 43
- Italien 24, 46, 49, 59, 72 f., 79, 83, 108, 118

- Kanada 252, 290
- Karlie* 25
- KirchMedia* 22, 70, 220 f.
- KPNQwest* 23, 108, 267
- Konzern
 - Begriff 4 ff., 202
 - Cash-Management-System 7, 30 ff., 276, 391
 - Cash-Pooling 30 ff., 151, 178, 276, 397, 404
 - finanzwirtschaftliche Verflechtung 7, 29 ff., 276
 - Konzernierung 3, 9, 13 ff., 20 ff., 192, 196, 444

- leistungswirtschaftliche Verflechtung 28 f.
- Netting 30, 32
- Over-Head-Bereiche 17, 29, 268
- Strukturen 14 ff., 50, 447 f.
- Ursachen 26 ff.
- Verrechnungspreise 277, 399
- wechselseitige Besicherung 7, 35, 92
- Kooperation
 - allgemeine Verfahrenskooperation 183, 217 ff., 338, 404, 410, 444 f., 447
 - Aussetzung 316 ff.
 - Formerfordernis 245, 250
 - Gerichte 73 ff., 222 ff., 285 ff.
 - Interessenkonflikte 247 ff., 283, 299
 - Intermediär 288 ff.
 - Kosten 330
 - modus operandi 248 ff., 291 ff., 310
 - Nutzeffekte 224 ff.
 - Pflichten 227 ff.
 - solvente Unternehmen 232 f.
 - Vereinbarungen 250 ff., 342, 399 f., 445
 - Verwalter 75 ff., 218 ff., 312 ff.
 - Verwalter und Gerichten 308 ff.
 - Voraussetzungen 237 ff., 287 ff.
 - Zeitraum 235 ff., 286 f., 300
- Koordinationsverfahren, *siehe* Gruppen-Koordinationsverfahrens
- Koordinator 290, 323, 339, 357 ff., 362 ff.
 - Abberufung 415 ff.
 - Anforderungen 237 f., 383 ff., 388, 411
 - Aufgaben 390 ff., 414, 432 f.
 - Bestellungsverfahren 387 ff.
 - Einwände 387 ff.
 - Rechte 400 ff.
 - Sorgfaltsmaßstab 390, 404, 413, 418, 428, 433
 - Vergütung 438 f.
- Korf* 21, 28, 34, 37, 276 f.

- Lehman Brothers* 209, 213, 330
- Lernout&Hauspie Speech Products* 75
- lex fori concursus* 59, 67, 69 f., 72, 108, 120 ff., 128 f., 142 f., 154, 157 f., 175, 193, 224, 248, 285, 312, 316, 324, 326, 331, 361, 409, 411
- Livingston* 25
- Luxemburg 24 f., 49, 74, 127 f., 155, 303

- Maculan* 264
- Matlack Systems* 290
- Maxdata* 25
- Maxwell* 64, 249, 251 f., 265, 290, 306, 310
- Mediation 265 f., 284, 291, 339, 357, 399, 405
- MG Rover* 24, 28, 46 f., 51, 53, 71, 139, 280

- Nakash* 252, 290, 306, 311
- neuseeländisches Recht 173 f.
- Niederlande 23 ff., 46, 49, 133, 155, 332, 438
- Niederlassungsfreiheit 101, 124 ff., 131 f., 148
- NIKI* 139, 143

- Österreich 24 f., 49, 57, 59, 66, 143, 268, 311, 327

- Parmalat* 9, 24, 49 f., 135, 196
- Partikularinsolvenzverfahren 234 f., 342, 344 f.
- PIN* 25, 48, 74, 128, 133, 249, 286, 303
- Plastal* 25
- Polen 59 ff., 141, 212, 384
- Portugal 8, 24, 46, 66
- Prioritätsprinzip 47, 90, 150 f., 181, 343, 347 f., 354
- protocols* 74, 76 f., 249, 251 ff., 290, 306 f., 310, 405

- Qimonda* 25

- Rumänien 61, 79, 155, 212

- Sanierungsplan 259, 269 ff., 282, 306, 313, 319 ff., 328 f., 337 f., 367, 394 ff., 443 ff.
- Schefenacker* 127, 158
- Scheuten Solar* 25
- Schweiz 307, 212, 252
- Sekundärinsolvenzverfahren 42, 47, 55 ff., 72, 76, 91, 101, 119, 141, 143 ff., 147, 158, 167, 181, 211, 217 f., 224, 228, 234 f., 259, 262 f., 268, 279, 284, 292, 311 ff., 320, 327, 330, 342, 345
- Senator Entertainment* 258
- Slowenien 8, 61, 66, 155, 212
- Sitztheorie 48

- Spanien 24 f., 45 f., 59, 73, 83, 108, 212, 383 f.
- Sprache 72, 143, 253, 258 f., 265, 288, 294 ff., 352, 404, 412 ff.
- Subsidiaritätsprinzip 105, 400
- substantielle/materielle Konsolidierung 109, 166, 168 ff., 267, 396, 446
- betrügerische Zwecke 175 ff.
 - Haftungsdurchbrechung 171, 174 f., 179, 447
 - *pooling of assets* 72, 169, 173
 - Vermögensvermischung 173, 177 ff.
- Tschechische Republik 8, 66, 141, 296, 384
- übertragende Sanierung 34, 227, 264, 270, 279, 318, 332, 398, 447
- UNCITRAL
- Legislative Guide 9, 11 ff., 38, 171 ff., 201, 218, 257, 267, 279, 289, 296 ff.
 - Modellgesetz 43, 57, 61 f., 74, 110, 112, 232, 259, 289, 306
- Ungarn 8, 24, 49 f., 155
- Unternehmensgruppe
- Bankkonzerne 208 f.
 - *economic-control*-Konzept 190, 193, 199 ff., 204
 - Ermessenspielräume der Mitgliedstaaten 194 ff., 205
 - Gleichordnungskonzerne 17, 185, 196 f., 202, 205 f., 347, 447
 - IFRS 194, 198 ff., 204
 - kleine Gruppen 194, 436
 - Kontrollkriterium 199 ff.
 - *legal-control*-Konzept 190 ff., 200, 204
 - mittlere Gruppen 197
 - Mutterunternehmen 184 ff.
 - Tochterunternehmen 206 f.
 - Unternehmensbegriff 207 f.
 - Versicherungskonzerne 208 ff.
 - Zweckgesellschaften 196, 204
- Unternehmensvertrag 66 ff., 149
- USA/amerikanisches Recht 23, 28, 61 f., 65, 74 f., 109, 164 ff., 172 ff., 251 f., 257, 265, 290, 306 f.
- Chapter 11-Verfahren 23, 94, 290, 306
 - *joint administration* 164, 166
- Vereinigtes Königreich 61, 127, 138, 210, 251, 330
- Verfahrenskonzentration 107 ff., 444 f.
- gemeinsames COMI 109 ff., 166, 444, 448
 - Konzern-COMI 43, 55, 149, 151 ff., 163, 181, 448
 - Prioritätsprinzip 150 f.
 - Verfahrenskonsolidierung 109, 164 ff., 445 f., 448
 - Wahlgerichtsstand 148 ff., 158
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 105 f., 295, 445
- Vertriebsgesellschaften 14, 16, 24 f., 34, 46, 52, 275
- vorläufiger Insolvenzverwalter 340 f.
- Warranty Holdings International* 24
- Zenith* 24, 44, 49
- Zwecke (eines Konzerninsolvenzrechts) 82 ff.
- bestmögliche Allokation der Haftungsmasse 92, 124, 148, 171
 - bestmögliche Gläubigerbefriedigung 88 ff., 97 f., 102 f., 124, 226, 241 f., 332, 334
 - *effet utile*/Effektivitätsgebot 82, 238, 241, 341, 358
 - effiziente Allokation von Kapital 89, 103, 112, 147, 151, 162
 - Effizienz 85 ff., 90 f., 93, 97 f., 101, 108, 117 f., 123 f., 126, 143, 147, 149, 155 f., 158, 164 f., 167, 170, 224, 227 f., 231 f., 237, 241, 247 f., 260 f., 285, 289, 295, 297, 304, 309, 312 f., 315 f., 325, 333, 335, 364, 369, 372, 378 f., 391 f., 395, 418 f., 430, 444 ff.
 - Forum Shopping (Verhinderung), *siehe* Forum Shopping
 - Gläubigergleichbehandlung 83, 90 ff., 136, 145, 171, 242 f., 333
 - marktbereinigende Kraft 93, 98 f.
 - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 41, 84 f., 88, 210
 - Sanierungsgedanke 41, 93 ff., 97 ff., 124, 159, 187, 220, 226, 314, 320 ff., 340, 392